

Aktenzeichen: 7 AZB 17/81

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat Beschluß vom 7. Mai 1982

I. Arbeitsgericht

Teilurteil vom 25. Juni 1981

Az. 12 Ca 523/80

II. Landesarbeitsgericht Hamburg

Beschluß vom 21. Oktober 1981

Az. 6 Sa 100/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründeter Wiedereinsetzungsantrag

Gesetz:

ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 17/81

6 Sa 100/81 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
7. Mai 1982 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 21. Oktober 1981 - 6 Sa 100/81 - wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 25. Juni 1981
auf Antrag der Klägerin festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis
zwischen den Parteien weder durch die ordentliche Kündigung vom

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

30. September 1980 noch durch die am 12. November 1980 erklärte außerordentliche Kündigung aufgelöst worden ist. Dieses Teilurteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 4. August 1981 zugestellt worden. Mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 10. August 1981, der am 2. September 1981 beim Landesarbeitsgericht einging, hat die Beklagte gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Innerhalb der am 2. Oktober 1981 abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist ist weder eine Berufungsbegründung noch ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu der Gerichtsakte gelangt. Durch richterliche Verfügung vom 7. Oktober 1981 ist der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hierauf hingewiesen und ihm zugleich mitgeteilt worden, daß eine Verwerfung der Berufung als unzulässig beabsichtigt sei. Mit am 15. Oktober 1981 bei Gericht eingegangenen Schriftsätzen hat die Beklagte eine Berufungsbegründung eingereicht und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Sie hat dazu vorgetragen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 15. September 1981, den er am 16. September 1981 in den für Sendungen an die Gerichte in Hamburg-Altona bestimmten Briefkasten bei der Annahmestelle im Ziviljustizgebäude Hamburg-Mitte eingeworfen habe, wegen Ortsabwesenheit vom 23. September bis 5. Oktober 1981 sowie wegen Terminsschwierigkeiten, den Rechtsstreit angemessen zu besprechen und bis zum 22. September 1981 eine Berufungsbegründung fertigzustellen, eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt habe. Zugleich habe ihr Prozeßbevollmächtigter für den Fall der Ablehnung der Fristverlängerung um kurzfristige - auch telefonische - Benachrichtigung gebeten. Am 22. September 1981 habe ihr Prozeßbevollmächtigter telefonisch versucht, Auskunft darüber zu erhalten, ob seinem Antrag auf Fristverlängerung stattgegeben worden sei. Nachdem ihm die Geschäftsstelle mitgeteilt habe, daß die Akte sich im Umlauf befinde, sei er davon ausgegangen, daß seinem Antrag entsprochen worden sei. An die Möglichkeit, daß sein Schriftsatz vom 15. September 1981 überhaupt nicht zur Gerichtsakte gelangt sein könnte, habe er nicht gedacht, da ein solcher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Fall in seiner nahezu 20-jährigen Berufspraxis auch nicht einmal vorgekommen sei.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsantrag ist von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an Eides Statt versichert worden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit Beschluß vom 21. Oktober 1981, der dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 19. November 1981 zugestellt wurde, als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Beklagte müsse ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten sich zurechnen lassen. Wenn auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr wie in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung einen unabwendbaren Zufall voraussetze, so sei gleichwohl an die anwaltliche Sorgfalt ein strenger Maßstab anzulegen, weil es berufliche Aufgabe des Anwalts sei, Rechtsnachteile von seiner Partei abzuwenden, die durch Fristversäumung entstehen könnten. Dieses notwendige Maß an Sorgfalt habe der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht beachtet, da durch den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist weder der Fristablauf hinausgeschoben werde noch der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten damit habe rechnen können, daß seinem Antrag in jedem Fall entsprochen werde. Er sei daher gehalten gewesen, sich von der Bewilligung der beantragten Fristverlängerung zu vergewissern, da es sich insoweit um eine Ermessensentscheidung handele, bei der nach Verdoppelung der Berufungseinlegungs- und -begründungsfristen und der Einführung einer obligatorischen Berufungsbeantwortungsfrist durch die Novelle zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 21. Mai 1979 der Beschleunigungsgrundsatz gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG in besonderer Weise zu berücksichtigen sei. Mit der am 22. September 1981 erteilten telefonischen Auskunft, daß die Akte sich "im Umlauf" befände, habe sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten auch nicht im Hinblick auf seine Bitte, die Ablehnung seines Antrags auf Fristverlängerung ihm kurzfristig mitzuteilen, begnügen dürfen,



- 4 -

da nach dem Inhalt dieser Auskunft unklar geblieben sei, ob seinem Antrag stattgegeben würde. In dieser Situation hätte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erneut nachfragen ggf. mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter Kontakt aufnehmen oder aber für die Zeit der Ortsabwesenheit eine geeignete Person hiermit beauftragen müssen, wodurch sich die Fristversäumung aber hätte vermeiden lassen.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht zurückgewiesen.

1.a) Gemäß § 233 ZPO in der Fassung der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist für den vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf abzustellen, ob die Beklagte ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Gegenüber § 233 Abs. 1 ZPO a.F. sind die Wiedereinsetzungsvoraussetzungen dahingehend abgemildert worden, daß die Verhinderung nicht mehr auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruhen muß, sondern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon dann zu gewähren ist, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Nach § 85 Abs. 2 ZPO, der die insoweit aufgehobene Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO a.F. ersetzt hat, steht das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen kann die ältere Rechtsprechung, die zu § 233 ZPO a.F. ergangen ist, noch herangezogen werden (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 40. Aufl., § 233 Anm. 4).

Die Verhinderung ist nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt aufwendete, die man verständigerweise von ihm erwarten konnte, wobei auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen ist (vgl. BGH LM ZPO, § 233 ~~[K]~~ Nr. 1). Hinsichtlich des Verschuldensgrades kann schon leichte Fahrlässigkeit genügen, da § 233 ZPO nicht nach dem Grad des Verschuldens unterscheidet (vgl. BGH VersR 1978, 521 f.).



- 5 -

b) Zu den Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten, der die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt hat, gehört es, daß er sich vor Fristablauf vergewissert, ob seinem Antrag entsprochen worden ist, um das Rechtsmittel notfalls noch innerhalb der laufenden Frist begründen zu können. Dieser vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsgrundsatz (vgl. BGHZ 10, 307 [308 f.]; 12, 161 [165 f.]; BGH VersR 1967, 1153; BGH VersR 1971, 545 [546]; BGH AP Nr. 30 zu § 519 ZPO) bleibt auch nach der Neufassung des § 233 ZPO anwendbar, da die Vergewisserung über die Bescheidung des Fristverlängerungsantrags nicht die äußerste, einem Prozeßbevollmächtigten noch zumutbare Sorgfalt bedeutet, sondern zu der üblichen, von einem Rechtsanwalt zu fordernden Sorgfalt, wie sie von ihm verständigerweise erwartet werden kann, gehört (zu diesem dem § 233 ZPO n.F. zugrundezulegenden Maßstab vgl. BGH VersR 1979, 960 f.). Dies wird auch durch den Beschluß des BFH vom 13. Oktober 1972 (BFHE 107, 107) bestätigt, in dem der BFH in einer zu § 56 Abs. 1 FGO ergangenen Entscheidung sich der Rechtsprechung des BGH angeschlossen hat. Die Wiedereinsetzungsvoraussetzungen des § 56 Abs. 1 FGO sowie des § 60 Abs. 1 VwGO und § 67 Abs. 1 SGG decken sich aber mit denen des durch die Vereinfachungsnovelle neu gefaßten und diesen Bestimmungen angeglichenen § 233 ZPO, so daß ebenso wie zu § 56 Abs. 1 FGO auch zu § 233 ZPO n.F. die vom BGH gestellten Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten, der die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt, zugrundezulegen sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung also von dem zutreffenden Prüfungsmaßstab ausgegangen.

2.a) Die Pflicht des Prozeßbevollmächtigten, sich vor Fristablauf darüber zu vergewissern, ob seinem Antrag entsprochen worden ist, beinhaltet, daß er sich innerhalb der Begründungsfrist danach erkundigt, ob sein Verlängerungsantrag bearbeitet und wie über ihn entschieden worden ist. Es genügt nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte nach den vorliegenden Umständen damit rechnet, seinem Antrag werde entsprochen, da nach allgemeiner Erfahrung immer wieder Umstände eintreten, die die rechtzeitige Entscheidung verhindern, oder der Antrag aus irgendeinem Grunde unbearbeitet



- 6 -

geblieben ist (vgl. BGHZ 12, 161 [166 f.]; BGH VersR 1971, 545 f.).

b) Da dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bei seiner telefonisch am 22. September 1981 eingeholten Auskunft lediglich mitgeteilt worden war, daß die Akten sich "im Umlauf" befänden, er also keine Auskunft darüber erhalten konnte, ob sein Verlängerungsantrag bearbeitet und wie über ihn entschieden worden ist, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht verneint, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seiner Erkundigungspflicht in dem erforderlichen Umfang nachgekommen sei. In dieser Situation durfte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten auch nicht damit rechnen, daß die Akten sich in der Schreibstube befänden und über seinen Verlängerungsantrag bereits entschieden worden sei, da der Umstand, daß sich Akten im Umlauf befinden, auf den verschiedensten Gründen beruhen kann. Wie bereits von dem Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, durfte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich daher mit der ihm erteilten Auskunft nicht begnügen, sondern hätte sich erneut erkundigen bzw. im Falle seiner Ortsabwesenheit hiermit eine geeignete Person beauftragen müssen, ob seinem Verlängerungsantrag stattgegeben worden sei. Ebenfalls durfte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich nicht darauf verlassen, daß er entsprechend seiner dahingehend geäußerten Bitte kurzfristig im Falle der Nichtverlängerung der Berufungsbegründungsfrist benachrichtigt werde (vgl. hierzu BGHZ 12, 161 [167]), wovon der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten aber selbst nicht ausgegangen ist, wie sein Telefonanruf am 22. September 1981 bei Gericht zeigt.

Für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist auch nicht ursächlich, daß der den Verlängerungsantrag enthaltende Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 15. September 1981 aus ungeklärten Gründen nicht zu den Gerichtsakten gelangt ist. Auch insoweit hat das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hiervon Kenntnis erhalten hätte, wenn er seiner Vergewisserungspflicht in dem



- 7 -

erforderlichen Umfang nachgekommen wäre, so daß er entweder einen erneuten Verlängerungsantrag oder, wie im Falle der Ablehnung der Fristverlängerung, die Berufungsbegründungsschrift rechtzeitig hätte einreichen können (vgl. schon BGHZ 10, 307 [308 f.]). Die Ausführungen in der Revisionsbeschwerde, daß der Schriftsatz vom 15. September 1981 unverschuldet nicht zu den Gerichtsakten gelangt sei, bedürfen daher keiner näheren Erörterung mehr.

Wenn die Revisionsbeschwerde hingegen meint, daß mit dem Telefonanruf am 22. September 1981 bereits über das erforderliche Maß an Sorgfalt hinausgegangen sei, so übergeht sie die vom BGH in ständiger Rechtsprechung gestellten Anforderungen an den Umfang der erforderlichen Vergewisserung (vgl. oben II.2.a), an der auch nach der Neufassung des § 233 ZPO festzuhalten ist. Ferner gehen die in diesem Zusammenhang in der Revisionsbeschwerde geäußerten etymologischen Erklärungen des Wortes "vergewissern" fehl, das sich nicht von "Gewissen" ableitet, sondern von "gewiß", was wiederum sich aus "wissen" ableitet und inhaltlich "nachsehen, prüfen, ob etw. tatsächlich geschehen ist, zutrifft" bedeutet (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 6, 1981).

IV. Da nach alledem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbegründet ist, war die Revisionsbeschwerde gemäß § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)